

## 6. Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister

### 6.1

Auskunft aus dem Zentralregister über diejenigen Eintragungen, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden (§ 32 Abs. 2, §§ 33 bis 40 BZRG), über Steckbriefnachrichten und Suchvermerke erhalten auf Ersuchen - abgesehen von Bundesbehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Aufsichtsstellen im Sinn des § 68a StGB, Justizvollzugsanstalten und Entschädigungsbehörden (vgl. § 191 Abs. 4 Nr. 4 Bundesentschädigungsgesetz, § 23 der 1. BZRVwV) - nur folgende Stellen in Bayern (vgl. § 41 BZRG, §§ 19 bis 23 der 1. BZRVwV):

#### 6.1.1

die Präsidenten des Landtags und des Senats<sup>\*)</sup>,

#### 6.1.2

die Untersuchungsausschüsse des Landtags,

#### 6.1.3

die Staatskanzlei und die Staatsministerien,

#### 6.1.4

die Präsidenten des Rechnungshofs und der Landeszentralbank,

#### 6.1.5

das Landesamt für Verfassungsschutz,

#### 6.1.6

die Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,

#### 6.1.7

Dienststellen der Polizei, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung erfüllen, für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten,

#### 6.1.8

die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden in Einbürgerungsverfahren,

#### 6.1.9

die Ausländerbehörden, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,

#### 6.1.10

die Gnadenbehörden in Gnadensachen, soweit es sich nicht um Bußgeldsachen handelt,

#### 6.1.11

die für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden.

### 6.2

Die in Nummer 6.1.7 genannten Dienststellen haben in Feld 19 des Vordrucks BZR 4 einzutragen: „in Verrichtung von Kriminaldienst zur Verhütung von Straftaten“ oder „in Verrichtung von Kriminaldienst zur Verfolgung von Straftaten“.

6.3

(aufgehoben)

6.4

Die unbeschränkte Auskunft an Verwaltungsbehörden und Polizeidienststellen erfasst nicht Eintragungen nach § 17 BZRG und Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt ist (§ 41 Abs. 3 BZRG).

6.5

Form, Inhalt und Empfänger des Ersuchens, Beschaffung der Vordrucke

Die Nummern 4 und 6.2 der 2. BZRVwV und Nummer 2.4 Satz 2 dieser Bekanntmachung sind zu beachten.

---

<sup>\*)</sup> [Amtl. Anm.:] aufgelöst am 01.01.2000